



# HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2024

## Kleine Anfrage

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 21.08.2023**

**Drohschreiben gegen Moscheen und muslimische Gemeinden und Vereine**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Presseberichterstattung zu Drohschreiben gegen Moscheen (bspw. Gelnhäuser Neue Zeitung, „Wir werden euch alle vernichten“, 18.08.2023) ist zu entnehmen, dass es seit dem rassistischen Anschlag von Hanau am 19.02.2020 vermehrt zu Drohschreiben gegen muslimische Gemeinden kommt. Da eine öffentliche Thematisierung der Bedrohungen meist die Anzahl von Drohschreiben steigert, wird häufig auf eine Veröffentlichung verzichtet. Gleichzeitig berichten Betroffene davon, im Unklaren über den Fortgang von Ermittlungen zu sein und mit Überlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit alleine gelassen zu werden. (Zur Sicherheit der Moscheen, muslimischen Gemeinden und Vereinen bitten wir darum, auf eine Benennung der Anzeigenstellen zu verzichten.)

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Seit Anfang August 2023 wird in den Medien über versandte Drohbriefe an Moscheen im gesamten Bundesgebiet berichtet. Für Hessen kann ausgeführt werden, dass dies kein grundsätzlich neues Phänomen darstellt, sondern in den Vorjahren bereits vereinzelte strafrechtlich relevante Schreiben, welche zuvor bei muslimischen Gemeinden eingegangen sind, bei der hessischen Polizei zur Anzeige gebracht wurden.

Diese Art von Schreiben sind stets einzeln zu betrachten, da sie sich in Form, Schreibweise und Empfängerkreis teilweise stark voneinander unterscheiden können. Inhaltlich wie auch vom Modus Operandi lassen die jüngsten dieser Schreiben seit August 2023 derzeit nicht auf ein und denselben Absender schließen.

Grundsätzlich wird jedes Drohschreiben, das der Polizei gemeldet wird, im Detail bewertet. Je nach Charakter der Bedrohung werden die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen ergriffen. Das hessische Landeskriminalamt steht diesbezüglich in ständigem Austausch mit den Polizeipräsidiën.

Unabhängig konkreter Ermittlungsschritte tritt die hessische Polizei mit den betroffenen Personen und Stellen in Kontakt, um sie eingehend zu beraten sowie über die aktuellen Sachstände der Ermittlungen, soweit möglich, zu informieren. Der direkte Austausch mit den Betroffenen ist der hessischen Polizei von zentraler Bedeutung und die Sorgen und Ängste werden sehr ernst genommen.

Die hessische Polizei steht hier grundsätzlich in einem vertrauensvollen Austausch mit den Betroffenen. Nicht nur der im hessischen Landeskriminalamt angesiedelte Landesmigrationsbeauftragte steht allen muslimischen Gemeinden in Hessen als Ansprechpartner zur Verfügung, sondern auch die Migrationsbeauftragten der örtlich zuständigen hessischen Polizeibehörden. Diese unterstützen als regionale Ansprechstellen vor Ort den Kontakt und die Verbindung zu u. a. den muslimischen Gemeinden dauerhaft. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass öffentlich kommunizierte Sachverhalte über Drohschreiben auch immer Nachahmer provozieren können. Aus diesem Grund muss eine Information der Öffentlichkeit stets im Rahmen einer Einzelfallbewertung entsprechend bewertet und abgewogen werden.

Die Fragestellung 1 bis 3 der Kleinen Anfrage werden so verstanden, dass die Fragesteller Auskunft über Drohschreiben begehren, die der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Datengrundlage für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bilden deshalb ausschließlich die

dem hessischen Landeskriminalamt durch die hessischen Polizeidienststellen übermittelten Straftatenmeldungen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

Der bundesweit festgelegte Erhebungsstichtag ist jeweils der 31.01. des Folgejahres. Das heißt, für das Jahr 2023 ist dies der 31.01.2024. Im Nachgang des 31.01.2024 erfolgt zudem ein finaler Abgleich der gesamten gemeldeten Straftaten im KPMD-PMK mit sowohl dem Bundeskriminalamt als auch dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen. Erst nach diesbezüglicher Abstimmung und der damit verbundenen statistischen Aufbereitung des Bereichs der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) liegen abschließende Zahlen für die angefragten Zeiträume vor und eine valide und aussagekräftige Beantwortung kann erfolgen. Eine Aussage bzgl. des laufenden Jahres 2023 kann somit nicht getroffen werden.

Als Auswerteparameter wurde das im KPMD-PMK bundesweit gültige Angriffsziel „Religionsgemeinschaft/Moschee“ mit sowohl dem Tatmittel „Sonstiges Tatmittel/Schreiben/Brief“ als auch dem Tatmittel „Informationstechnik/Direktnachricht Internet“ für die Jahre 2019 bis 2022 verwendet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Drohschreiben wurden in Hessen seit 2019 durch Moscheen, muslimische Gemeinden oder Vereine angezeigt? Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Polizeipräsidium und Jahr.
- Frage 2. Bei wie vielen der Drohschreiben konnten die Verfasserinnen oder Verfasser ermittelt und strafprozessual verfolgt werden? Bitte aufschlüsseln nach Aufstellung zur Frage 1.
- Frage 3. Zu wie vielen der Drohschreiben besteht ein laufendes Ermittlungsverfahren und wie ist der jeweilige Stand der Ermittlungen? Bitte aufschlüsseln nach Aufstellung zur Frage 1.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam in der beigefügten Anlage beantwortet.

Die Darstellung bezieht sich auf Drohschreiben an Moscheegemeinden in Hessen unter den in der Vorbemerkung dargelegten Prämissen.

- Frage 4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Mindeststandards zu Opferrechten und Opferschutz (entsprechend der EU Richtlinie von 2012) einzuhalten, bspw. zum Auskunftsrecht über den Fall, dem Recht auf Unterstützung und Schutz? Bitte aufschlüsseln nach Aufstellung zur Frage 1.

Zur Stärkung von Opferrechten wurde das Opferrechtsreformgesetz zur Einhaltung der Mindeststandards eingeführt. Seit 2012 wurden drei Opferrechtsreformen durchgeführt, um die Bedürfnisse von Opfern und Zeugen stärker in den Mittelpunkt aller im Strafverfahren befassten Instanzen zu rücken.

Als Erstkontakt nach einem Unfall oder einer Straftat kommt der Polizei neben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr auch eine besondere Rolle im Rahmen des Opferschutzes zu. Durch einen professionellen und vertrauensvollen Umgang mit Opfern und Zeugen im polizeilichen Alltag wird nicht nur eine frühzeitige und den Belangen der Opfer und Zeugen gerecht werdende Betreuung sichergestellt, sondern auch die Mitwirkungsbereitschaft im Ermittlungsverfahren gestärkt und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizeiarbeit gefördert.

Als Ergebnis der dritten Opferrechtsreform wurde die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern im Kontext von (Gerichts-)Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungen in der Strafprozessordnung (§ 48 Abs. 3 StPO) verankert. Gemäß §§ 406d-l StPO ist die Polizei verpflichtet, Geschädigte auf ihre Befugnisse hinzuweisen. Das dazu bundesweit einheitliche Merkblatt für Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren wurde in mehrere Sprachen übersetzt und ist in jedem Fall auszuhändigen. Des Weiteren werden Geschädigte auf Angebote von Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen, die mit ihrem allgemeinen und spezialisierten Personal eine wertvolle Unterstützung in der Opferbetreuung leisten.

Bereits im Studium werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte regelmäßig im Hinblick auf die Wichtigkeit von Opferschutz und Opferrechten sensibilisiert. Sie erlernen den professionellen und einfühlsamen Umgang mit Zeugen, Geschädigten und deren Angehörigen in einer pluralistischen Gesellschaft während und begleitend zu objektiv geführten Ermittlungen.

Für den Betroffenen, für Moscheen und muslimische Gemeinden bietet die Polizei ein breites Angebot an Dialogmöglichkeiten. Für einen vertrauensvollen Umgang auch außerhalb des Strafbareren kann der Kontakt zu Schutzfrauen und Schutzmännern vor Ort und den Beratungsstellen aufgenommen werden. In allen Polizeipräsidien gibt es Migrationsbeauftragte, die besonders den Dialog zur Polizei fördern sowie Opferschutzbeauftragte und Opferschutzkoordinatoren, die Betroffene begleiten und unterstützen. Das Handeln des polizeilichen Opferschutzes fußt auf einer Rahmenkonzeption und dem regelmäßig fortgeschriebenen Leitfaden „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“. Der Leitfaden beinhaltet die aktuellen Opferrechte und Entschädigungsmöglichkeiten sowie Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit Opfern und Zeugen.

Frage 5. Gab es seitens der zuständigen Polizeibehörden Gesprächsangebote an die betroffenen Moscheen, muslimischen Gemeinden oder Vereine, die Drohschreiben zur Anzeige brachten?

Frage 6. Gibt es seitens der Landesregierung Ambitionen, die Moscheen, muslimischen Gemeinden und Vereine bei der Entwicklung von Sicherheitskonzepten zu unterstützen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Auf Seiten der Gefahrenabwehr werden grundsätzlich einzelfallbezogene Gefährdungsbewertungen, ggf. unter Einbeziehung des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA), durch die Polizeipräsidien durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen werden geprüft und im Bedarfsfall eingeleitet. Hierzu gehören neben der Prüfung von möglichen Schutzmaßnahmen u. a. auch die Sensibilisierung der eingesetzten Kräfte sowie das Angebot von Sicherheits- und Verhaltensberatungen der betroffenen Einrichtungen und/oder Personen, Schwachstellenanalysen, Angebote von sicherungstechnischen Beratungen von Objekten/Einrichtungen und Gefährdeten- bzw. Gefährderansprachen.

Dies trifft auch auf die polizeiliche Befassung bei entsprechenden Drohsachverhalten gegen Moscheen und Moscheevereine zu.

Den betroffenen Moscheen und Moscheevereinen wurden und werden im Rahmen von Sicherheits- und Verhaltensgesprächen neben der Vermittlung der Gefährdungsbewertung auch Hinweise auf Möglichkeiten zum Selbstschutz gegeben und im Bedarfsfall die Beratungsmöglichkeiten der Polizei erörtert.

Diese Möglichkeiten sind den Moscheen und Moscheevereinen insbesondere durch den langjährigen Austausch mit den Migrationsbeauftragten der Polizeipräsidien, die in der Regel auch als Ansprechpartner für Moscheen und Moscheevereine fungieren, bereits grundsätzlich bekannt. Durch die langjährige Arbeit der Migrationsbeauftragten sind die Moscheen und Moscheevereine bereits über sowohl die Rolle der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei im Strafverfahren und die rechtlichen Möglichkeiten im Fall, dass Moscheen oder Moscheevereine bzw. deren Verantwortliche oder Mitglieder Opfer einer Straftat werden, grundsätzlich informiert. Dies schließt die Vermittlung der Rechte in einem Strafverfahren mit ein.

Durch die hessische Polizei wurden die seit August 2023 durch „Drohschreiben“ betroffenen Moscheen und Moscheevereine im Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Frankfurt am Main und des PP Südosthessen kontaktiert. Im Bereich des PP Frankfurt am Main wurden Vertreter von Moscheevereine zu einem Informations- und Sensibilisierungsgespräch durch den Polizeipräsidenten eingeladen. Im Bereich des PP Südosthessen wurden die betroffenen Moscheen durch die örtlichen Polizeidienststellen kontaktiert.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, in allen weiteren Polizeipräsidien durch die jeweiligen Migrationsbeauftragten mit den örtlichen Moscheen und Moscheevereinen Gespräche zu führen, um insbesondere die Möglichkeiten des materiellen Selbstschutzes und sicherungstechnische Beratungen durch die Polizei zu vermitteln und entsprechende Ansprechpartner der Polizei und der Moscheen bzw. Moscheevereine zu benennen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Welche Kenntnis besteht seitens der Landesregierung über Zusammenhänge zwischen den Drohschreiben und rechten bis „rechtsextremen“ Gruppierungen in Hessen?

Frage 8. Lässt sich der durch Betroffene wahrgenommene Anstieg antimuslimischer Drohschreiben nach dem rassistischen Anschlag von Hanau auch seitens der Landesregierung feststellen und wenn ja: Welche Maßnahmen wurden getroffen, um dieser Entwicklung zu begegnen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen liegen zu dem Sachverhalt derzeit keine eigenen Erkenntnisse vor.

Im Rahmen seiner Präventionsarbeit bietet das LfV Hessen jedoch zu sämtlichen extremistischen Phänomenbereichen Fortbildungen an, bei denen es über Ideologiemerkmale, Erscheinungsformen, (Verschwörungs-)Narrative, Strategien sowie Anhaltspunkte für Radikalisierung informiert.

In den Präventionsveranstaltungen des LfV Hessen spielt das Thema Muslimfeindlichkeit eine Rolle.

Ein Anstieg von politisch motivierten Straftaten im Sinne der konkreten Fragestellung kann nach dem Anschlag in Hanau auf Grundlage der entsprechenden hessischen Fallzahlen des KPMD-PMK nicht bestätigt werden.

Unabhängig der Fallzahlen sind die Sicherheitsbehörden bemüht, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Daher wurde nach dem Anschlag von Hanau 2020 die bestehende Opfer- und Angehörigenbetreuung in größeren Gefahren- und Schadenslagen weiterentwickelt, sodass die Expertise des polizeilichen Opferschutzes in einem solchen Einsatzfall zügig verfügbar ist. Hierfür wurde im ersten Schritt eine Rahmenkonzeption für die Sicherung muslimischer Einrichtungen durch das hessische Landeskriminalamt erstellt. Das Konzept beinhaltet u. a. die Herstellung eines Grundschutzes gegen schnelles Eindringen in die Gebäude, die Möglichkeit einer Alarmauslösung und die Sensibilisierung der Verantwortlichen sowie Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen hinsichtlich eines adäquaten Sicherheits- und Gefahrenbewusstseins.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Wiesbaden, 21. Dezember 2023

**Peter Beuth**

**Anlage**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tatdatum</b>	<b>Tatort</b>	<b>zuständiges Polizeipräsidium</b>	<b>Geklärt (Tatverdächtiger ermittelt)</b>	<b>Stand des Ermittlungsverfahrens</b>
1	11.07.2019	Frankfurt am Main	PP Frankfurt am Main	Nein	Abverfügt an außerhessische Staatsanwaltschaft
2	06.04.2020	Liederbach	PP Westhessen	Ja	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
3	08.10.2021	Kassel	PP Nordhessen	Nein	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO